

2. Tieraufnahme und Betreuung der Tiere durch den Tierschutzbverein umfasst die  
b. herrenlose Tiere, Tiere die in niemandes Eigentum stehen. Das sind Haustiere, an  
a. Fundtiere, Tiere die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person  
war. Hierzu zählen insbesondere entlaufen Tiere.  
auflieggriffen wurden, die nicht zuvor Eigentümerin bzw. Besitzerin des Tiers  
auch nachfinden kann.
- Danach sind
1. Der Tierschutzbverein verpflichtet sich, alle im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt  
Tangerhütte auflieggriffene Fundtiere und herrenlose Tiere gemäß § 1 Ziffer 1  
auszunehmen.
- Fundtiere und herrenlose Tiere

## § 2

- Hierdurch soll die Aufgabenfüllung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Bereich  
Gefahrenabwehr gesichert werden.
- jedezzeit im Tierheim des Tierschutzbvereins in Verwahrung geben zu können.
2. und Tiere, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Einheitsgemeinde Stadt  
Tangerhütte in Besitz genommen werden,
1. Fundtiere, herrenlose Tiere
- Ziel des Vertrages ist,

## Praambel

### § 1

Wird folgender Vertrag geschlossen:

- Tierschutzbverein genannt -  
und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Andreas Brohm  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte  
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
genannt -

Zwischen dem Altmarkischen Tierschutzbverein Kreis Stendal e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Eichstedter Weg 10  
39576 Hanesstadt Stendal

## Vertrag

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Tierschutzberein auch unterbringen möchte (Tiere, die auf Grund von behinderlichen Maßnahmen wie z.B. Sichersetzung, Beschlagnahme, Einziehung, Verwahrung, werden müssen) und gecharakterisierte Hundes. des § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgeschreckten Menschen. Einhergehend mit dem Gesetz ist eine Anhalt (GefHUG) aufzunehmen. Der Einheitsgemeinde Stadt Langenhagen sichergestellt werden müssen. Der Tierschutzberein wird die Hundes entsprechend den Regelungen dieser Verträge betreuen.

Unterbringung und Gefährliche Hunde i.S. des § 3 GefHUG

† §

1. Für die in § 2 enthaltenden Leistungen des Tierschutzvereins erhält dieser ein Entgelt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages von 1.93 Euro / Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Der Betrag ist in vierjährlicher Raten zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 31.12. auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Kreissparkasse Stendal, BIC: NOLADE21SDL, IBAN: DE6281050553010026527 einzuzahlen. Zur Berechnung der Pauschale für ein Haushaltssjahr wird die Zahl des Vorjahrs auf der Grundlage der Einwohnermeldezahlen erfasste Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte herangezogen.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, Fundtiere, die in ihrem Gebiet aufgegriffen werden, ausschließlich dem Altmärkischen Tierschutzverein Kreis Stendal e.V. zu übergeben.

3. Bei Zwiderhandlungen gegen Abs. 2 kann der Tierschutzverein verlangen, dass das Tier ihm übergeben wird. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist bemüht, die durch sie aufgegriffenen Tiere bis zur Übergabe an den Tierschutzverein artgerecht zu versorgen.

Entgelet für Fundtiere und herrenlose Tiere

£ 5

argerechte Unterbringung und Haftung sowie die argerechte Pflege und Futterung, Impfung sowie erforderliche Vorsorgebehandlungen und im Bedarfsfall die tierärztliche Versorgung.

2. Die Abgabe der Tiere an Dritte ist auch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen möglich. Hierzu muss der Erwerber sich jedoch bereit erklären, dass das Tier innerhalb der gesetzlichen Fristen an den nachweislichen Eigentümer ausgeliefert wird, wenn dieser dies wünscht.
1. Für den Eigentumsverlust an den Tieren sind die Bestimmungen des BGBl. maßgeblich. Der Verein erwirbt an den in § 2 a und b genannten Tieren nach Ablauf der gesetzlichen Fristen das Eigentum.

### Eigentumsübertragung

#### § 7

Der Tierschutzverein haftet für die von ihm aufgenommenen Tiere. Er stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die Tiere nach der Übernahme einen Schaden verursachen.

### Haftungssicherung

#### § 6

Werantwortung dafür tragt, dass die Voraussetzung des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Die Totung der in § 4 genannten Tiere erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Muss ein Tier getötet werden, darf dies nur durch einen Tierarzt geschehen, der die Verantwortung dafür tragt, dass die Tiere nach dem Absatz 1

### Toten von Tieren

#### § 5

5. Verzicht der Tierschutzverein für Hund, die nach dem Absatz 1 aufgenommen wurden bei der Weitervermittlung ganz oder anteilig auf Vermittlungsgeburten, so bekommt er diese von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Nachweis erstattet. Gleichermaßen gilt, wenn sich der Verein gegenüber dem neuen Hälter verpflichtet, die Kosten des Wesenstests anteilig oder ganz zu erstatten. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erstattet pro Hund und Vermittlung einen Betrag von maximal 300 Euro. Diese Regelung gilt nicht für vor dem 01.07.2009 verstorbenen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhält pro Hund und Vermittlung eine Stadt Tangerhütte.
4. Der Tierschutzverein verzichtet sich, die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Weitergabe, die Vermittlung und das Ableben von Hunden i.S. des Absatzes 1 unverzüglich schriftlich zu informieren. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Der Verein rechnet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum Ende eines jeden Monats die von ihm im jeweiligen Monat betreuten Hunde ab. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

2. Der Tierschutzverein erhält abweichend von § 3 für Hund, die gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, eine Pauschale in Höhe von 6,46 Euro pro Tier und Tag. In dieser Pauschale ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Ferner sind durch die Einheitlichkeit der tierarztlichen Behandlung entfallen.
1. Der Verein rechnet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum Ende eines jeden Monats die Kosten für die Betreuung, die Futterung und Unterhaltung der Hunde, einschließlich der tierarztlichen Behandlung entfallen.

An die Stelle der unwirksame oder un durchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung den der unwirksamen bzw. un durchführbaren nachstehen kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamkeit der unwirksame am Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaf erweist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder un durchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder un durchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Ubrigen unberuhrt.

### **Salvatorische Klausel**

#### **§ 10**

1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des vorangegangenen Monats zu Kündigen. Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung sondern auf deren Empfang an.
2. Im Fall von Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag auch ohne Einhaltung einer Halbjahresfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsverletzung kann die Kündigung über die Klündigung

#### **§ 9**

1. Die Parteien vereinbaren, jährlich die Angemessenheit der Vergütung zu überprüfen. Bei Voreingenommen Abweichungen zwischen der pauschal pro Einwohner gezahlten Vergütung und den Kosten des tatsächlichen Bedarfs an Unterbringungen werden Tieren der Einheitsgemeinde Stadt Tangemünde von mehr als 0,10 Euro / Einwohner, kann jede Partei verlangen, dass über eine neue Festsetzung der Höhe der Vergütung verhandelt wird.
2. Sollten die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einer Einigung über die Höhe der Vergütung führen, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### **Vergütungsübereprüfung**

#### **§ 8**

1. Bei Unterbringungsstellen i.S. des § 4 gelten die §§ 45 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hundert ausgenommen Gefahren. Die Dauer der Unterbringung wird durch die behördliche Herausgabe von Unterbringungssätzen bestimmt. Die behördliche Herausgabe von Unterbringungssätzen verlangen. Erst nach Überprüfung der Tiere an den Tierschutzzentren durch die Unterbringende Behörde können diese weitermittelt werden.
2. Bei Unterbringungsstellen i.S. des § 4 gelten die §§ 45 ff. des Gesetzes über die

1. Andreas Brohm  
Bürgermeister  
amt. Vereinsvorsitzender  
Eindeldeiter Weg 10  
39303 Geseke
2. Altmarkischer Tierschutzbund e.V.  
Kreis Steinfurt e.V.  
Carlo Jung  
Friesenstrasse 10  
48712 Hünxe
- Tangerhütte, den .....  
Tangerhütte vom 13.07.2011 aufser Kraft.  
Dieser Vertrag gilt zum 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit  
geschlossen. Gleichzeitig treten der Vertrag mit der Einheitsgemeinde Stadt  
Tangerhütte vom 13.07.2011 aufser Kraft.
- Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformordnisses.  
Andernogen und Ergänzungen dieser Verträge sowie Nebenabreden bedürfen der  
Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformordnisses.

### **Schlussvorschriften**